



**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron**  
**vom 25.11.2025**  
**im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Karlskron**  
**Beginn: 19:00 Uhr**

---

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

**Anwesend sind:**

**Vorsitzender**

Kumpf, Stefan

**Mitglieder**

Bachhuber, Kurt

Doppler, Christopher

Froschmeir, Christine

Glöckl, Martin

Hagl, Gerhard

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Krammer, Thomas

Moosheimer, Sylvia

Raba, Florian

Reitberger, Hubert

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Straub, Regina

Wendl, Martin

**Entschuldigt fehlen:**

**Mitglieder**

Brüderle, Hedwig

entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

**Tagesordnung:**

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 17.11.2025**
- 2. Bauangelegenheiten**
  - 2.1 Bauantrag zum Anbau an ein bestehendes Wohnhaus sowie Verlängerung des bestehenden Dachstuhls, Bauort Fl.Nr. 569/2 und 569/7 Gmkg Karlskron, Aretinstr. 72, Brautlach
- 3. Bauleitplanung Nachbargemeinden**
  - 3.1 Bauleitplanung Nachbargemeinde - Gemeinde Brunnen - Einbeziehungssatzung "Hohenried-Ost"; Beteiligung der Behörden im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB
  - 3.2 Bauleitplanung Nachbargemeinde - Markt Hohenwart - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 - Freinhausen "Hohenwarter Straße"; Beteiligung der Behörden im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB
- 4. Information zum Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung ("Bauturbo")**
- 5. Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes (BayStrWG)**
  - 5.1 Widmung der Raiffeisenstraße als Ortsstraße
  - 5.2 Widmung der "Kleinstraße" zur Ortsstraße
  - 5.3 Widmung der Fl-Nr.875 TF Gemarkung Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg
  - 5.4 Widmung der Fl-Nr.23/3 TF Gmkg Karlskron als öffentlicher Feld - u. Waldweg
- 6. Straßenbenennung im Baugebiet Am Linnerberg Ost - Beschlussfassung amtlicher Straßennamen**
- 7. Nachtragshaushaltsplan 2025 - Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde**
- 8. Festsetzung des Erfrischungsgeldes für Wahlhelfer**
- 9. Beratung über "Wohnen im Alter" in Karlskron**
- 10. Anfragen und Mitteilungen**
  - 10.1 Mitteilung - Wechsel Standort des Urnenwahlbezirkes Adelshausen in das Feuerwehrhaus Adelshausen
  - 10.2 Mitteilung - Aktueller Stand Bücherbus
  - 10.3 Anfrage GR Raba - Parkplatzsituation in der Raiffeisenstraße
  - 10.4 Anfrage GR Wendl - Aktueller Stand Flexi-Bus

**TOP 1      Genehmigung der Niederschrift vom 17.11.2025**

---

**GRin Froschmeir** bittet, in TOP 3 folgende Anmerkung seitens von GRin Froschmeir in die Niederschrift mitaufzunehmen:

*GRin Froschmeir fordert, dass das Bauprojekt aufgrund der großen Investition dem neuen Gemeinderat überlassen werden sollte.*

**Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.11.2025 in der geänderten Form.

**Angenommen****Ja 16 Nein 0****TOP 2      Bauangelegenheiten**

---

**TOP 2.1    Bauantrag zum Anbau an ein bestehendes Wohnhaus sowie Verlängerung des bestehenden Dachstuhls, Bauort Fl.Nr. 569/2 und 569/7 Gmkg Karlskron, Aretinstr. 72, Brautlach**

---

Mit dem Bauantrag wird auf den Grundstücken Fl.Nrn. 569/2 und 569/7 der Gemarkung Karlskron, Aretinstr. 72 in Brautlach der Anbau an ein bestehendes Wohnhaus, sowie die Verlängerung des bestehenden Dachstuhls samt Abkoffierung des neuen Treppenaufganges beantragt.

Der erdgeschossige Anbau (12,74 m x 6,74 m) soll südlich der bestehenden Garage und zum größten Teil mit einem Flachdach errichtet. Durch die Verlängerung des Dachstuhls soll mit einer Treppe ein Zugang zum ausgebauten Obergeschoss des Bestandsgebäudes führen. Der verlängerte Dachstuhl soll dabei dieselbe Dachform wie im Bestand erhalten, nämlich ein Satteldach mit einer Dachneigung von 45°.

Die Grundstücke Fl.Nrn. 569/2 und 569/7 der Gemarkung Karlskron liegen außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne § 30 BauGB und außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB und ist deshalb dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs.1 BauGB nicht privilegiert und ist deshalb nach § 35 Abs.2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Einzelfall zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Durch die Ausführung und Benutzung des Vorhabens werden öffentliche Belange hier durch die bereits vorhandene Bebauung nicht weiter beeinträchtigt. Es ist als zweckmäßiger Lückenschluss zu beurteilen. Die Erschließung ist gesichert.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauvorhaben befasst und erteilt sein Einvernehmen.

**Angenommen**

Ja 16 Nein 0

**TOP 3 Bauleitplanung Nachbargemeinden**

---

**TOP 3.1 Bauleitplanung Nachbargemeinde - Gemeinde Brunnen - Einbeziehungssatzung "Hohenried-Ost"; Beteiligung der Behörden im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunnen hat am 02.04.2025 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Hohenried-Ost“ beschlossen und beteiligt nun die Öffentlichkeit und Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die Einbeziehungssatzung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

**Anlass der Planung:**

Die Einbeziehungssatzung „Hohenried-Ost“ umfasst eine an die landwirtschaftliche Hof-stelle (Flur-Nr. 99 TF, Gemarkung Hohenried) südlich angrenzende Fläche (Flur-Nr. 694 TF, Gemarkung Hohenried).

Die in den Innenbereich einzubeziehende Fläche ist vorgesehen als Erweiterungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Hofstelle auf Flur-Nr. 99 TF, Gemarkung Hohenried. Die Landwirtschaft wird derzeit im Nebenerwerb betrieben und soll, mangels alternativer Erweiterungsmöglichkeiten, nach Süden eine bauliche Erweiterung ermöglichen.

Der betreffende Grundstücksbereich (Flur-Nr. 694 TF, Gemarkung Hohenried) ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Brunnen als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen.

Dies erfolgt mit der Aufstellung gegenständlicher Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Der Geltungsbereich wird geprägt durch die im Norden, Westen und Süden bestehende Bebauung.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat hat sich mit der Einbeziehungssatzung „Hohenried-Ost“ befasst und erhebt keine Einwendungen.

Die Gemeinde Karlskron ist nicht in Ihren öffentlichen Belangen beeinträchtigt.

**Angenommen**

Ja 16 Nein 0

**TOP 3.2 Bauleitplanung Nachbargemeinde - Markt Hohenwart - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 - Freinhausen "Hohenwarter Straße"; Beteiligung der Behörden im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB**

---

Der Gemeinderat des Marktes Hohenwart hat in seiner Sitzung am 22.09.2025 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 64 – Freinhausen „Hohenwarter Straße“ mit Begründung gebilligt. Die Aufstellung des Bebauungsplans soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Anlass der Planung:

Der Eigentümer des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1103/6 der Gemarkung Freinhausen beabsichtigt, das bestehende, derzeit leerstehende Gebäude durch ein Mehrfamilienhaus zu ersetzen. Eine hierzu eingereichte Bauvoranfrage wurde durch das Landratsamt Pfaffenhofen abgelehnt, da das geplante Vorhaben über den durch die Umgebungsbebauung vorgegebenen Rahmen hinausgeht und eine Genehmigung nach § 34 BauGB somit nicht möglich ist.

Der Markt Hohenwart befürwortet das Vorhaben ausdrücklich, da es die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum ermöglicht und zugleich betriebsnahes Wohnen am Standort fördert.

Der Eigentümer betreibt auf dem angrenzenden Grundstück einen Gewerbebetrieb und möchte hier künftig Wohnungen insbesondere für Mitarbeiter, aber auch allgemein für den örtlichen Wohnungsmarkt bereitstellen. Angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels und des hohen Wohnraumbedarfs im Gemeindegebiet wird die Schaffung von betriebsnahem und bezahlbarem Wohnraum als städtebaulich sinnvoll und wünschenswert erachtet.

Dieses Grundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und ist dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen. Die beiden nördlich angrenzenden Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1212/2 und 1213/2 (beide Gemarkung Freinhausen) stehen in engem räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit dem bestehenden Siedlungsgefüge. So war das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1213/2 (Gemarkung Freinhausen) bereits früher bebaut. Im Bebauungsplan des südlich angrenzenden Gewerbegebiets aus dem Jahr 2011 ist dort noch ein Bestandsgebäude verzeichnet. Diese frühere Bebauung wirkt städtebaulich nach und belegt, dass die Fläche bereits zuvor Bestandteil des baulichen Zusammenhangs war.

Zur Schaffung eines städtebaulich sinnvollen Rahmens für den Ortsteil Freinhausen werden diese Grundstücke daher in den Geltungsbereich einbezogen. Der im Westen angrenzende Parkplatz bildet eine klare städtebauliche Kante und fasst den zukünftigen Innenbereich räumlich.

Da die geplante Bebauung städtebaulich vertretbar ist und einen Beitrag zur maßvollen Innenentwicklung leistet, soll das erforderliche Planungsrecht im Rahmen eines Bebauungsplans der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB geschaffen werden. Ziel ist es, zusätzlichen Wohnraum in Anbindung an den bestehenden Siedlungsbereich zu schaffen und die bestehende Ortsstruktur in geordneter Weise zu ergänzen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bebauungsplan Nr. 64 – Freinhausen „Hohenwarter Straße“ befasst und erhebt keine Einwendungen.

Die Gemeinde Karlskron ist nicht in Ihren öffentlichen Belangen beeinträchtigt.

**Angenommen****Ja 16 Nein 0**

#### **TOP 4 Information zum Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung ("Baturbo")**

---

**Herr Hoffmann** vom gemeindlichen Bauamt nimmt für Rückfragen der Gemeinderäte an der Gemeinderatssitzung teil.

Das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung, im Allgemeinen unter „Baturbo“ bekannt, ist seit 30.10.2025 rechtskräftig.

##### **Was ist der „Baturbo“:**

Der § 246e BauGB ist eine bis 31.12.2030 befristete Experimentierklausel, die Schaffung von Wohnraum erleichtern und beschleunigen, ohne die kommunale Planungshoheit oder die Rechte der Nachbarn unangemessen zu beeinträchtigen. Er ermöglicht Abweichungen von den Regelungen des Baugesetzbuchs (BauGB), insbesondere den §§ 29-38, sowie von der Baunutzungsverordnung und städtebaulichen Satzungen.

Im Genehmigungsverfahren prüft die Bauaufsichtsbehörde zunächst die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens gemäß den allgemeinen Regelungen. Erst wenn das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist, kommen Abweichungsregelungen wie die des „Baturbo“ zum Tragen. Dabei sollte vorrangig geprüft werden, ob eine Zulassung nach § 31 Abs. 1 oder 2 BauGB möglich ist, da die Anwendung der „Baturbo“-Vorschriften zusätzliche Verfahrensschritte erfordert.

Die bauaufsichtliche Entscheidung muss dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen und sowohl öffentliche Belange als auch nachbarliche Interessen berücksichtigen. Eine Abweichung erfordert stets die Zustimmung der Gemeinde. Bauordnungs- und Fachrecht (z. B. Immissionsschutz, Naturschutz/Artenschutz, Wasserrecht, Denkmalschutz) gelten fort. Öffentliche Belange dürfen nicht entgegenstehen; diese sind im Verfahren zu ermitteln und zu würdigen.

---

Das Gesetz ist zwar schon seit längerem in der Diskussion, dass dieses nun sofort in Kraft tritt und nicht beispielsweise erst zum 01.01.2026 war für die Bauaufsichtsbehörde sehr überraschend.

Die aktuelle **Handlungsempfehlung für Gemeinden** von Frau Aschenbrenner, Abteilungsleiterin für Bauwesen und Naturschutz im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, lautet demnach wie folgt (komplette Stellungnahme s. Anhang):

*„Da uns bereits eine Vielzahl von mündlichen Anfragen zum „Baturbo“ in noch laufenden Bauantragsverfahren vorliegen, haben wir beschlossen, die jeweiligen Bauwerber zuerst an die Gemeinden zu verweisen. Damit können die Gemeinden direkt mit den Bauwerbern besprechen, ob eine Gemeinde bereit ist im jeweiligen Fall den „Baturbo“ anzuwenden. Wir erachten dies als die beste Vorgehensweise, da alternativ bei einer direkten Antragstellung zum „Baturbo“ über uns, zu vermuten ist, dass die meisten bei einem abgelehnten Bauantrag einen entsprechenden Antrag stellen würden. Dadurch würde die Entscheidungsfrist des § 36 a BauGB von grds. 3 Monaten in Kraft gesetzt werden. Die Gemeinde müssten dann über die Anträge zum „Baturbo“ innerhalb dieser Frist entscheiden.“*

*„...Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir noch eine Informationsveranstaltung zum „Baturbo“ für Sie planen, sobald uns die hierfür erforderlichen Informationen vorliegen. Wir versuchen mit Nachdruck an entsprechende Auskünfte zu kommen.“*

---

Da noch immer viele Fragen offen sind und jede Gemeinde selbst entscheiden kann wie sie aktuell mit den „Bauturbo“ umgehen soll, hat sich die Gemeindeverwaltung bereits mit der Nachbargemeinde Karlshuld ausgetauscht. Hier findet nun Zeitnah ein Termin in Karlshuld mit dem Büro TB Markert statt, wo die Gefahren und Möglichkeiten noch genauer besprochen werden sollen.

Was bereits feststeht ist, dass der Bauturbo eine Revolution im Baugesetz bedeutet. Die Gemeinden haben nun die „Macht“, vom Landratsamt abgelehnte Bauanträge durch ein zweites Einvernehmen zur Genehmigung zu verhelfen.

Solche Einvernehmen dürfen selbstverständlich nicht willkürlich erteilt werden, sondern bedürfen einer genauen Prüfung des Einzelfalls.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist auch das neue „Bauonline“ Portal zur digitalen Einreichung des Bauantrags auf das neue Gesetz noch nicht eingerichtet. Sprich falls ein entsprechender Antrag eingeht, kann der online nicht erfasst werden.

Solange diese ganzen Fragen noch offen sind und auch die Behandlung solcher Anträge rein technisch nicht möglich ist, wird die Verwaltung allen Bauherren empfehlen, zum heutigen Tag keinen entsprechenden Antrag zu stellen.

Diese Anträge müssten ansonsten abgelehnt werden.

**Bürgermeister Kumpf** berichtet, dass er in der Fraktionssprechersitzung den Vorschlag bezüglich Einführung verschiedener Möglichkeiten, welche die Gemeinden einheitlich regeln könnten, vorgebracht hat. Darunter würde z. B. eine Regelung für Einheimische, ein festgelegter Bauzwang und die Eigennutzung fallen.

**GR Wendl** schlägt vor, dass die Gemeinderäte eine Schulung durch das Bauamt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen bekommen sollen, um die zukünftigen Bauanträge besser bewerten zu können. Herr Hoffmann antwortet, dass Herr Eberl vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen eine Schulung für Gemeinderäte, Bürgermeister, und Verwaltungen veranstalten möchte. Hierbei soll vorgestellt werden, wie die Gemeinden verfahren könnten bzw. sollten.

**zur Kenntnis genommen**

## **TOP 5 Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes (BayStrWG)**

---

### **TOP 5.1 Widmung der Raiffeisenstraße als Ortsstraße**

---

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem örtlichen Erschließungsverkehr der angrenzenden Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße, handelt sich um eine Gemeindestraße, welche in dem gemeindlichen Bebauungsplan Nr.12 Raiffeisenstraße 1. und 2. Änderung als

öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

### **Beschluss:**

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung:	Raiffeisenstraße
Flur-Nr.	Flur-Nr. 875 TF der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	a) Nordgrenze der Flur-Nr.285 der Gemarkung Adelshausen b) Ringstraße c) Ringstraße
Endpunkt:	a) Südgrenze der Flur-Nr. 875/2 der Gemarkung Karlskron b) Südostgrenze der Flur-Nr.875/2 der Gemarkung Karlskron c) Nordostgrenze der Flur-Nr.865/13 der Gemarkung Karlskron
Länge:	0,476 km
Widmungsbeschränkung:	-----
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

### **Angenommen**

**Ja 16 Nein 0**

## **TOP 5.2 Widmung der "Kleinstraße" zur Ortsstraße**

---

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem örtlichen Erschließungsverkehr der angrenzenden Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron

sachlich und örtlich zuständig. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

### **Beschluss:**

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung:	Kleinstraße
Flur-Nr.	10/6 und 304/13 der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	a) Nördliche Grundstücksgrenze der Flur-Nr. 10/13 der Gemarkung Karlskron b) Östliche Grundstücksgrenze der Flur-Nr. 304/8 der Gemarkung Karlskron c) Einmündung Kleinstraße
Endpunkt:	a) Hauptstraße St 2049 b) Kleinstraße c) Nordwestecke der Flur-Nr. 10/4 der Gemarkung Karlskron
Länge:	0,179 km
Widmungsbeschränkung:	-----
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

### **Angenommen**

**Ja 16 Nein 0**

### **TOP 5.3 Widmung der FI-Nr.875 TF Gemarkung Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg**

---

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist der selbstständige Fußweg FI-Nr.875 TF Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen. Der Fußweg befindet sich im Geltungsbereich des BP-Nr.12 Raiffeisenstraße 1. und 2. Änderung und ist als Gehweg festgesetzt. Er dient dem örtlichen Erschließungsverkehr von dem angrenzenden Baugebiet Raiffeisenstraße zur Schule und den Kindertagesstätten der Gemeinde Karlskron. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit ein **beschränkt-öffentlicher Weg** vor.

Bei beschränkt öffentlichen Wegen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich der Fußweg im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig.

Der Fußweg wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Wegegrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung des beschränkt-öffentlichen Weg ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für den Fußweg anzulegen.

### **Beschluss:**

Der nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Fußweg wird gemäß Art.6 Abs.1 i.V.m. Art. 53 Abs.2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet.

Bezeichnung: Fußweg zum Baugebiet Raiffeisenstraße  
Flur-Nr. 875 TF der Gemarkung Karlskron

Anfangspunkt: Raiffeisenstraße

Endpunkt: Bürgermeister-Stoll-Straße

Länge 0,028 km

Widmungsbeschränkung: Gehweg

Straßenbaulastträger: Gemeinde Karlskron

### **Angenommen**

**Ja 16 Nein 0**

## **TOP 5.4 Widmung der Fl-Nr.23/3 TF Gmkg Karlskron als öffentlicher Feld- u. Waldweg**

---

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist der Feldweg zu widmen. Der nicht ausgebaute Feldweg dient der Bewirtschaftung von Feldgrundstücken. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit ein **öffentlicher Feld- u. Waldweg** vor.

Bei öffentlichen Feld- u. Waldwegen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich der Feldweg im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einem öffentlichen Feldweg, handelt sich um jene Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- u. Waldgrundstücken dienen. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Der Feldweg wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Grundstückes ist die Gemeinde Karlskron. Bei nicht ausgebauten öffentlichen Feld- u. Waldwegen obliegt die Straßenbaulast bei den Beteiligten, also regelmäßig Privatpersonen, die die Felder bewirtschaften. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung des öffentlichen Feld- u. Waldweg ist zu fassen.

2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für den öffentlichen Feld- u. Waldweg anzulegen.

**Beschluss:**

Der nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Weg wird gemäß Art.6 Abs.1 i.V.m. 53 Nr.1 BayStrWG zum öffentlichen Feld- u. Waldweg gewidmet.

Bezeichnung:	Feldweg Weiherweg – nicht ausgebaut
Flur-Nr.	Flur-Nr. 23/3 TF der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	Weiherweg
Endpunkt:	Feldweg Heuweg
Länge:	0,105 km
Widmungsbeschränkung:	nur für Fußgänger und Radfahrer, landwirtschaftlicher Verkehr frei
Straßenbaulastträger:	Die Beteiligten, die jeweiligen im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der Grundstücke Flur-Nr. 20 und 23 der Gemarkung Karlskron

**Angenommen****Ja 16 Nein 0****TOP 6 Straßenbenennung im Baugebiet Am Linnerberg Ost - Beschlussfassung amtlicher Straßennamen**

---

Die im Neubaugebiet Am Linnerberg Ost, Bbauungsplan Nr.34, geplante und im beigefügten Lageplan markierte Erschließungsstraße soll einen amtlichen Straßennamen erhalten

**Beschluss:**

Die im Neubaugebiet BP Nr.34 Am Linnerberg-Ost geplante und im beigefügten Lageplan markierte Erschließungsstraße mit der FI-Nr.3395 Gemarkung Adelshausen erhält nach Art. 52 Abs.1 BayStrWG, folgenden amtlichen Straßennamen:

**Bürgermeister-Priller-Straße**

Die Verwaltung soll andere Stellen über die erfolgte Straßenbenennung informieren.  
Beschilderung der Straße gemäß § 126 Abs.1 Nr.2 BauGB

**Angenommen****Ja 16 Nein 0**

**TOP 7 Nachtragshaushaltsplan 2025 - Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde**

---

Mit Schreiben vom 06.11.2025 nimmt das Landratsamt Neuburg - Schrobenhausen zum Nachtragshaushaltsplan und zur Nachtragshaushaltssatzung 2025 Stellung.

Das Schreiben wurde den Gemeinderäten mit der Sitzungsladung zur Kenntnis gegeben.

**zur Kenntnis genommen****TOP 8 Festsetzung des Erfrischungsgeldes für Wahlhelfer**

---

In der Gemeinde Karlskron beträgt das Erfrischungsgeld für die Wahlhelfer seit der letzten Behandlung des Themas in der Gemeinderatssitzung vom 29. Mai 2017 einheitlich 50,00 €. Die Gemeindeverwaltung ist der Meinung, dass dieser Betrag nach über acht Jahren angepasst werden sollte.

Bürgermeister Kumpf stellt dem Gemeinderat eine Auflistung der kommenden Wahlen vor. Ferner informiert er die Anwesenden über das Erfrischungsgeld für die Wahlhelfer der umliegenden Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften.

Abgesehen von einer Erhöhung des Erfrischungsgeldes, wäre auch eine andere Staffelung des Geldes möglich. Solche Staffellungen erfolgen oft nach Verantwortungsbereich, wie man beispielsweise in der PDF in der Anlage bei der Gemeinde Burgheim sehen kann.

Dort erhalten:

- der Wahlvorsteher und der Schriftführer 100,00 €
- der Beisitzer 70,00 €
- der stellvertretende Wahlvorsteher und der stellvertretende Schriftführer 70,00 €
- der Wahlausschuss 50,00 €.

Das Erfrischungsgeld, das alle Wahlhelfer in den umliegenden Gemeinden, Städten und Verwaltungsgemeinschaften im Durchschnitt erhalten, liegt bei 86,25€.

Bei den nächsten Wahlen wird es insgesamt 60 Wahlhelfer für die Urnenwahlbezirke und 80 Wahlhelfer für die Briefwahlbezirke geben.

Die Verwaltung schlägt vor, dass für die Urnenwahlbezirke 80,00 € und für die Briefwahlbezirke 60,00 € ausbezahlt werden sollen. Die Unterscheidung ergibt sich aufgrund des unterschiedlichen zeitlichen Aufwands. Zudem hatte die Gemeindeverwaltung in der Vergangenheit keine großen Probleme, genügend ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu finden.

**GRin Moosheimer** schlägt vor, für alle Wahlhelfer das Erfrischungsgeld in gleicher Höhe zu bezahlen.

**GR Kramer D.** merkt an, dass die Briefwahlvorsteher und die Schriftführer an gesonderten Tagen für eine Schulung Vorort sein müssen. Bei Honorierung des gesteigerten Aufwandes müsste sich die Anpassung des Erfrischungsgeldes bei den Briefwahlvorstehern und bei den Schriftführern auch auswirken.

Der Gemeinderat einigt sich nach längerer Diskussion für die kommenden Wahlen auf ein Erfrischungsgeld in Höhe von 80 € für alle Wahlhelfer/innen in Urnenwahlbezirken und Briefwahlbezirken.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat setzt für die kommenden Wahlen ein Erfrischungsgeld in Höhe von 80€ für alle Wahlhelfer/innen in Urnenwahlbezirken und Briefwahlbezirken fest.  
Die Verwaltung soll die neue Festsetzung umsetzen.

**Angenommen****Ja 16 Nein 0****TOP 9      Beratung über "Wohnen im Alter" in Karlskron**

---

Die folgenden Informationen stammen aus der Internetseite „Koordinationsstelle Pflege und Wohnen“ sowie einer Aufstellung zum Unterschied der Tagespflege und Tagesbetreuung.

Was sind Tagespflegen?

- Pflegebedürftige Menschen werden dort tagsüber, zumeist werktags, betreut und gepflegt
- Häuslich Pflegende werden dadurch entlastet
- Pflegebedürftigen wird ein strukturierter Tagesablauf geboten
- Gäste bedürfen einer sozialen Betreuung, allerdings auch bis zu einem gewissen Grad einer körperlichen Pflege

Rechtliche Grundlagen:

- Kleinste wirtschaftlich tragfähige Einheit hat 15 Plätze (Unterschreitungen dieser Zahl sind möglich)
- Beförderungsangebot muss geschaffen werden
- Barrierefreiheit ist umfassend zu verwirklichen

Kosten/Förderungen:

- **Pflegekasse** übernimmt pflegebedingte Aufwendungen, Anwendungen für Betreuung, Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sowie Beförderungsentgelt bis zu einer bestimmten Summe und abhängig vom Pflegerad
- **Pflegebedürftige** trägt Kosten für Unterkunft und Verpflegung selbst
- **Förderrichtlinie** umfasst mögliche Förderung von bis zu 25.000€ pro neu geschaffenen Platz

Bürgermeister Kumpf wird hierzu noch weitere Informationen in der Sitzung mitteilen.

Zudem nimmt Bürgermeister Kumpf am 09.12.2025 an einer Veranstaltung für Kommunen zum Thema „Finanzierung von Wohn- und Pflegeprojekte“ in München teil.

Anfrage bei verschiedenen Einrichtungen durch Bürgermeister Kumpf ab 26.09.2025:

- **AWO Oberbayern e.V.** lehnt die Anfrage zum Träger des Projekts „Wohnen im Alter“ ab.

- **Diakonie Ingolstadt** prüft intern ob die Anfrage realisierbar ist und bei bestehender Möglichkeit wird nochmal Kontakt aufgenommen.
- **Caritas Ingolstadt** ist für unsere Gemeinde nicht zuständig, sondern die Caritas Neuburg-Schrobenhausen und lehnt deshalb vorerst ab. Sollte seitens der Caritas Neuburg-Schrobenhausen kein entsprechendes Angebot realisiert werden, kann die Gemeinde gerne erneut Kontakt mit der Caritas Ingolstadt aufnehmen.
- **Alloheim Senioren Residenz, Caritas Neuburg-Schrobenhausen und Kursana** gaben bisher keine Rückmeldung.

**Bürgermeister Kumpf** berichtet, dass Geschäftsleiter Donaubauer Kontakt mit den Koordinationsstellen „Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit, und Soziales“ und „Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege, und Prävention“ bezüglich dem Thema „Wohnen im Alter“ hatte.

Bürgermeister Kumpf liest im Anschluss das Anschreiben für die Anfrage bei den verschiedenen Einrichtungen vor.

**GRin Froschmeir** erkundigt sich, ob es bei den Anfragen an die Einrichtungen um eine Tagespflege oder Tagesbetreuung ging. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass es bei den Anfragen um alle Themen bezüglich Pflege und Wohnen ging.

**zur Kenntnis genommen**

## **TOP 10   Anfragen und Mitteilungen**

---

### **TOP 10.1   Mitteilung - Wechsel Standort des Urnenwahlbezirkes Adelshausen in das Feuerwehrhaus Adelshausen**

---

**Bürgermeister Kumpf** teilt mit, dass sich der Standort des Urnenwahlbezirkes Adelshausen vom ehemaligen Schulhaus in das Feuerwehrhaus Adelshausen ändert.

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 10.2   Mitteilung - Aktueller Stand Bücherbus**

---

**Bürgermeister Kumpf** berichtet, dass man die geplante Streichung des Bücherbusses verhindern konnte. Bürgermeister Kumpf bekam gestern eine Mail von einem Stadtrat der Stadt Ingolstadt mit der Nachfrage, wie der Bücherbus seitens der Gemeinde Karlskron finanziert wird. Der Vorsitzende erwartet demnächst ein Schreiben der Stadt Ingolstadt bezüglich einer Erhöhung des Kostenanteils der Gemeinde.

**zur Kenntnis genommen**

**TOP 10.3 Anfrage GR Raba - Parkplatzsituation in der Raiffeisenstraße**

---

**GR Raba** berichtet, dass er seitens des Elternbeirates mitbekommen hat, dass es Probleme bei der Parksituation in der Raiffeisenstraße gibt. Die Fahrzeuge der Eltern stehen öfter in den Grünstreifen und es wurden bereits Strafzettel durch die Polizei Schrobenhausen verteilt. Bürgermeister Kumpf berichtet, dass viele Beschwerden seitens der Schule eingegangen sind, weil die Eltern-Taxis auf der Busspur stehen und die Weiterfahrt der Busse verhindert wird. Daraufhin war die Polizeiinspektion Schrobenhausen vor ca. vier Wochen vorort, und hat Strafzettel verteilt. Des Weiteren parken die Eltern-Taxis auf Halteverbotsflächen, auf Grünflächen, und auf dem Gehweg. Die Parkplätze an der Bürgermeister-Stoll-Straße sind zum großen Teil leer.

**GR Raba** bittet um die Veröffentlichung eines Hinweises durch die Gemeinde, an welchen Flächen geparkt werden darf.

**GR Schwinghammer** befürchtet, dass die Eltern-Taxis statt auf dem Gehweg auf der Straße geparkt werden und somit die Durchfahrt für den Schulbus eingeschränkt wird.

**Bürgermeister Kumpf** fügt hinzu, dass nächste Woche Dienstag der zuständige Sachbearbeiter von der Polizeiinspektion Schrobenhausen kommt, um sich die Situation anzusehen. Für den Bereich vor der Hackschnitzelheizung ist eine Beschilderung für ein zeitlich begrenztes Parken zu den Bring-, und Holzeiten geplant. Es wurde auch mit der Schulleitung gesprochen, dass alle Lehrer die Lehrerparkplätze benutzen sollen. Die Eltern werden darauf hingewiesen, die Parkplätze an der Bürgermeister-Stoll-Straße wieder zu nutzen.

**TOP 10.4 Anfrage GR Wendl - Aktueller Stand Flexi-Bus**

---

**GR Wendl** erkundigt sich bei Bürgermeister Kumpf bezüglich dem aktuellen Stand des Flexi-Busses. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass am morgigen Nachmittag um 15:00 Uhr ein Termin mit dem Landratsamt Pfaffenhofen und der VGI stattfindet. Das Landratsamt Pfaffenhofen hat ein gesteigertes Interesse, dass der Flexi-Bus in Karlskorn weiterfährt. Über die Kosten kann Bürgermeister Kumpf noch keine Auskunft geben.

**Ende: 20:08 Uhr**

Vorsitzender:

Schriftführer/in: